



Bekanntmachung

Gremium: Ausschuss für Stadtentwicklung

Datum: Dienstag, 05.03.2024

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 23.01.2024 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Neubau eines Wartungstützpunktes für Schienenfahrzeuge in Neubeckum – Projektvorstellung
- 6 Bebauungsplan Nummer 74 "An der Steinbruchallee" – Sachstandsbericht und Beschluss über das weitere Verfahren
- 7 Baugebietsentwicklung "An der Steinbruchallee" – Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für einen Teilbereich westlich der Oelder Straße und südlich Elsterkamp
- 8 Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum
 - Beschluss des Vorentwurfs
 - Beschluss der Beteiligung der Bürgerschaft
 - Beschluss über einen Prüfauftrag zur Querung des Hellbachtals
 - Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 23.01.2024 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 22.02.2024

gezeichnet
Christoph Tentrup-Beckstedde
Vorsitz



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
05.03.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Offene Anträge und Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung fallen, liegen aktuell nicht vor.

Offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung fallen, liegen aktuell nicht vor.

Anlage(n):

ohne



Neubau eines Wartungsstützpunktes für Schienenfahrzeuge in Neubeckum – Projektvorstellung

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
05.03.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die CAF Deutschland GmbH plant auf einem Grundstück an der Harbergstraße im Stadtteil Neubeckum – unmittelbar an den Gleisen gelegen – den Neubau eines Wartungsstützpunktes für Schienenfahrzeuge.

Im Streckennetz „Niederrhein Münsterland Netz“ werden zum Fahrplanwechsel 2026 neue batterie-elektrische Triebzüge zum Einsatz kommen. Für deren regelmäßige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten wird eine Werkstatt mit entsprechender technischer Ausstattung, eine Gleisanlage und ein Gleisananschluss an das öffentliche Schienennetz benötigt, des Weiteren eine Außenreinigungsanlage sowie gegebenenfalls zusätzliche Werkstattkapazitäten in einer Erweiterungsstufe.

Das Projekt wird in der Sitzung durch das Büro Gewinner Architekten & Ingenieure vorgestellt.

Anlage(n):

- 1 Plan
- 2 Ansichten



TOP Ö 5

Ansicht aus Richtung Westen



Perspektive des geplanten Gebäudes



Bebauungsplan Nummer 74 "An der Steinbruchallee" – Sachstandsbericht und Beschluss über das weitere Verfahren

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
05.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt,

1. das Bebauungsplanverfahren zunächst im südlichen Teilgebiet prioritär voranzutreiben und den nördlichen Bereich (siehe Fläche „C“ gemäß Anlage zur Vorlage) aus dem Bebauungsplan Nummer 74 „An der Steinbruchallee“ herauszunehmen (perspektivischer Erweiterungsabschnitt),
2. die in der Anlage zur Vorlage mit „B“ gekennzeichneten Flächen aus dem Umlegungsverfahren herauszunehmen, diese jedoch zur sinnvollen Innenentwicklung beziehungsweise zur Schaffung von zusätzlichen Bauplätzen in das Bauleitplanverfahren einzubeziehen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

In seiner Sitzung am 07.02.2023 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 74 „An der Steinbruchallee“ gefasst. Weiterhin wurden vom Ausschuss für Stadtentwicklung am 28.03.2023 der Beschluss des quartiersbezogenen Verkehrskonzepts und sowie der Beschluss zur Umsetzung des städtebaulichen Entwurfs gefasst.

Zur Schaffung der liegenschaftlichen Voraussetzungen für die Baugebietsentwicklung hat der Rat der Stadt Beckum am 14.02.2023 die Anordnung einer Umlegung beschlossen.

Alle möglicherweise von der Umlegung betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer wurden im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerinformationsveranstaltung am 31.05.2023 über die Ziele der städtebaulichen Planung und des Umlegungsverfahrens informiert.

Im Nachgang dieser Bürgerinformationsveranstaltung wurden sämtliche von der möglichen Umlegung betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Jörg Middendorf in Einzelgesprächen über die mit einer Umlegung verbundenen Bedingungen und Chancen informiert und deren Mitwirkungsinteresse abgefragt. Basierend auf diesen Gesprächen hat sich folgendes Meinungsbild herauskristallisiert:

Bei den in der Anlage zur Vorlage rot dargestellten Flächen „C“ wurde kein Einvernehmen unter den Eigentümerinnen und Eigentümern zur Mitwirkung festgestellt. Da im Bereich der Flächen „C“ eine städtebauliche Entwicklung aufgrund der Grundstückszuschnitte indes nur im Rahmen einer Flächenneuordnung möglich ist, schlägt die Verwaltung vor, den gesamten nördlichen Teil als perspektivischen Erweiterungsabschnitt sowohl aus der Umlegung als auch aus dem Bebauungsplan Nummer 74 „An der Steinbruchallee“ herauszunehmen.

Hierdurch würde das geplante Baugebiet in 2 Entwicklungsabschnitte gegliedert: den heute bereits im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellten südlichen Teil als prioritärer Planungsbereich (rund 200 Wohneinheiten) sowie den nördlichen Bereich, der aktuell im Flächennutzungsplan überwiegend noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, als perspektivischer Planungsbereich (rund 100 Wohneinheiten). Bei dieser Vorgehensweise können beide Planungsbereiche auf einer informellen Rahmenplanenebene hinsichtlich ihrer städtebaulichen Entwicklung, Erschließung/Entwässerung et cetera weiterhin ganzheitlich betrachtet werden. Auf der formellen planungsrechtlichen Ebene würde aber zunächst nur in den Bereichen „A“ und „B“ ein Bebauungsplan aufgestellt, in denen sich der überwiegende Teil der Flächen bereits in städtischem Eigentum befindet oder die liegenschaftliche Verfügbarkeit absehbar (zum Beispiel durch Umlegung) beziehungsweise eine Neuordnung der Flächen zur Baugebietserschließung nicht erforderlich ist.

Bei den in der Anlage zur Vorlage gelb dargestellten Flächen „B“ wurde im Rahmen der Gespräche zur möglichen Umlegung nicht mit allen Eigentümerinnen und Eigentümern ein Einvernehmen zur Mitwirkung festgestellt. Aus Sicht der Verwaltung bestehen vor diesem Hintergrund nun insbesondere folgende 2 Optionen:

Option 1

Da im „B“-Bereich eine städtebauliche Entwicklung eine vorherige Flächenneuordnung nicht voraussetzt, könnte dieser Bereich aus der Umlegung herausgenommen werden, die privaten „B“-Flächen gleichwohl in den aufzustellenden Bebauungsplan einbezogen werden, um auch dort Wohnbauland zu schaffen.

Der Planungsvorteil durch die Umwidmung von Außenbereichsflächen zu Baugrundstücken verbliebe in diesem Fall vollständig bei den Eigentümerinnen und Eigentümern,

- ohne dass diese anteilig Flächen für die öffentlichen Erschließungsanlagen abtreten müssen,
- ohne Bauverpflichtung (die Eigentümerinnen und Eigentümer können selber entscheiden, ob sie ihren Bauplatz bebauen und zu welchem Zeitpunkt) und
- ohne Beteiligung an Planungskosten.

Damit für die Eigentümerinnen und Eigentümer der „B“-Flächen verbunden wäre in diesem Fall die anteilige Übernahme von Kosten für die öffentlichen Erschließungsanlagen (Be- und Beiträge), sobald deren Grundstücke tatsächlich erschlossen werden.

Option 2

Keine Schaffung einer zusätzlichen Bebaubarkeit auf diesen zwischen rund 50 bis 60 Meter tiefen Grundstücken „B“ westlich der Oelder Straße, indem die Gartenflächen zum Beispiel entweder nicht Bestandteil des aufzustellenden Bebauungsplans werden oder diese im Bebauungsplan als (dauerhaft nicht bebaubare) private Grünflächen festgesetzt werden. Zwischen der Bestandsbebauung und dem geplanten Wohngebiet verbliebe voraussichtlich für eine lange Zeit ein städtebaulich nicht sinnvoller, mindergenutzter Grünlandstreifen, der an eine einseitig angebaute Erschließungsstraße angrenzt (erschließungswirtschaftlich kritisch). Falls dieser Grünlandstreifen in späteren Jahren im Nachhinein doch noch durch eine neue Bauleitplanung zu Bauland entwickelt werden sollte, wäre es nicht mehr möglich, die Eigentümerinnen und Eigentümer an den Kosten für bereits durch die Stadt Beckum erbrachte Erschließungsleistungen zu beteiligen. Das erschließungswirtschaftliche Problem einer lediglich einseitigen Bebauung der Verkehrsfläche ließe sich lösen, indem der städtebauliche Entwurf in diesem Bereich grundsätzlich überarbeitet würde. Nach überschlägiger Alternativenprüfung wäre dies jedoch verkehrsplanerisch und städtebaulich für die Quartiersentwicklung mit einigen Nachteilen verbunden.

Vorschlag der Verwaltung

Da bei Option 1 zu erwarten ist, dass der finanzielle Planungsvorteil der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer durch die Schaffung von Baurecht die Kosten der zu entrichtenden Erschließungsbeiträge erheblich übersteigt, werden die „Nachteile“ bei dieser Vorgehensweise als zumutbar bewertet. Von öffentlichem Interesse ist die Schaffung zusätzlicher Bauplätze durch sinnvolle Innenentwicklung und die Kostenteilung der Erschließungsanlagen durch möglichst viele begünstigte Eigentümerinnen und Eigentümer.

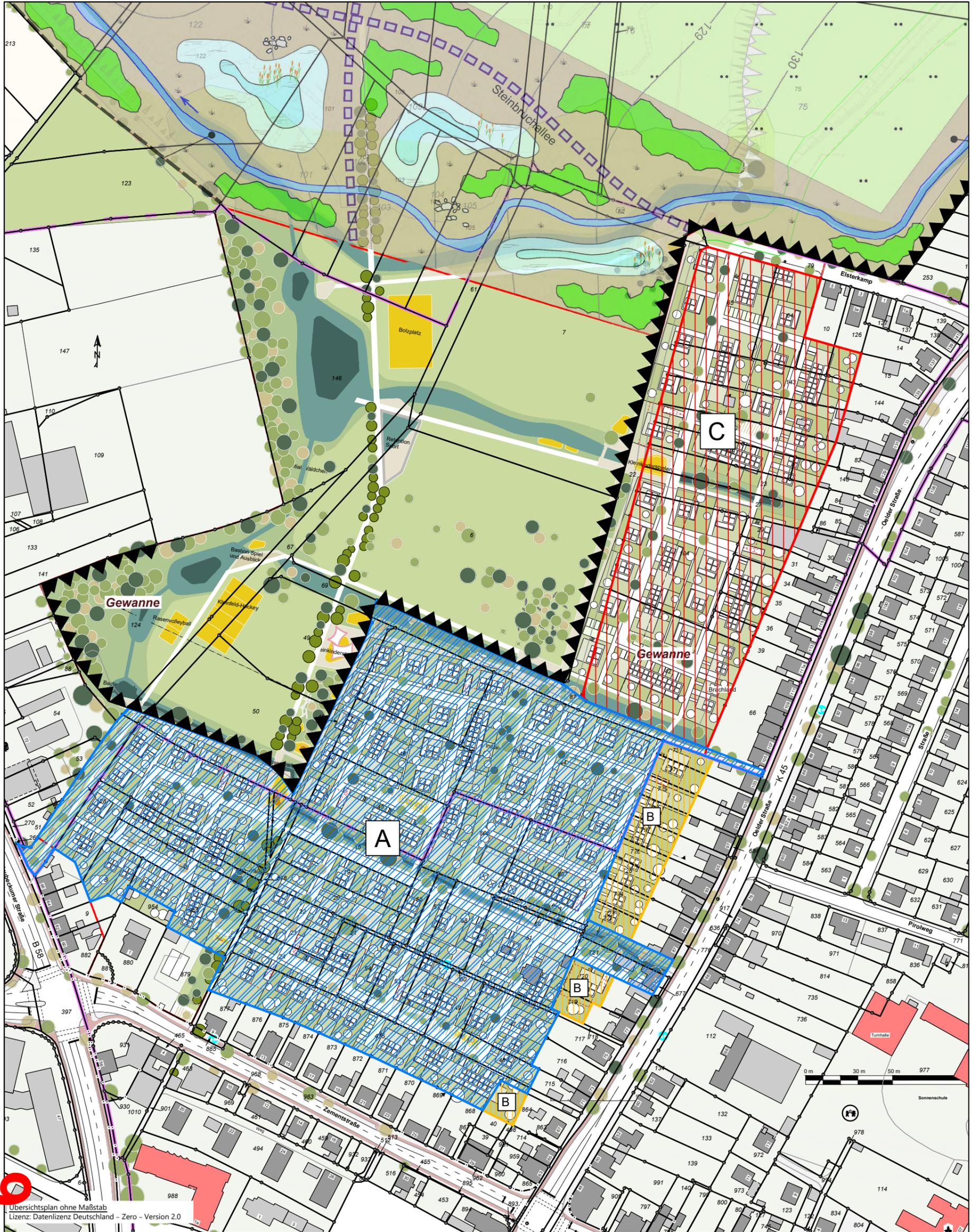
In der Gesamtabwägung empfiehlt die Verwaltung, das weitere Bebauungsplanverfahren (einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit) basierend auf Option 1 durchzuführen.

Stand der übrigen Planung und Ausblick

In den zurückliegenden Monaten sind wichtige Abstimmungen hinsichtlich der Geländemodellierung und der Herstellung des neuen Gewässerlaufs des Rattbachs im Bereich des Rekultivierungsbereichs mit der Dyckerhoff GmbH, dem Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum und dem Kreis Warendorf erfolgt. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass hierdurch die entwässerungstechnische Erschließung beziehungsweise die Ableitung des Niederschlagswassers gewährleistet werden kann. Darüber hinaus konnte die Flächenverfügbarkeit der Stadt Beckum durch weitere Zukäufe erhöht werden. Sobald über die Fragestellung der einzubeziehenden Flächen in das Plangebiet entschieden ist, kann das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 74 „An der Steinbruchallee“ vorangetrieben werden.

Anlage(n):

Übersichtsplan Flächendarstellung



Übersichtsplan ohne Maßstab
Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

TOP

- A Umlegung und Bebauungsplan
- B keine Umlegung, aber Bebauungsplan
- C Perspektivischer Erweiterungsbereich (zunächst keine Umlegung und kein Bebauungsplan)

Baugebietsentwicklung "An der Steinbruchallee" – Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für einen Teilbereich westlich der Oelder Straße und südlich Elsterkamp

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
05.03.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum
07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den aus der Anlage ersichtlichen Teilbereich westlich der Oelder Straße und südlich Elsterkamp wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Mit einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erwerb von Flächen westlich der Oelder Straße und südlich Elsterkamp für die perspektivische nördliche Erweiterung des Wohnbaugebiets „An der Steinbruchallee“ geschaffen werden.

Bereits im Jahr 2021 wurde politisch beschlossen, dass sich die Stadt Beckum mit der Entwicklung der Flächen für Wohnungsbau befassen und einen städtebaulich-landschaftsplanerischen Wettbewerb durchführen soll (siehe Vorlage 2021/0371). Auf Grundlage des erarbeiteten städtebaulichen Entwurfs hat der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 07.02.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 74 „An der Steinbruchallee“ gefasst (siehe Vorlage 2023/0019). Zur Schaffung der liegenschaftlichen Voraussetzungen hat der Rat der Stadt Beckum am 14.02.2023 zudem die Anordnung einer Umlegung (siehe Vorlage 2023/0011) beschlossen.

Für die bezeichneten Flächen wurde kein Einvernehmen unter den Eigentümerinnen und Eigentümern zur Mitwirkung festgestellt. Da in diesem Bereich eine städtebauliche Entwicklung aufgrund der Grundstückszuschnitte indes nur im Rahmen einer Flächenneuordnung möglich ist, sollen die Flächen im nördlichen Teil als perspektivischer Erweiterungsabschnitt sowohl aus der Umlegung als auch aus dem Bebauungsplan Nummer 74 „An der Steinbruchallee“ herausgenommen werden (siehe Vorlage 2024/0058).

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, rechtliche Voraussetzungen für einen zukünftigen Erwerb der Grundstücke zu schaffen, um eine spätere Baugebietserweiterung leichter vorzubereiten und zu verwirklichen. Da die Grundlagen für ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB nicht gegeben sind, ist die Aufstellung einer Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 BauGB erforderlich. Mit den gefassten Beschlüssen und der erarbeiteten städtebaulichen Entwurfsplanung zur Wohnbaulandentwicklung liegen für die konkreten Flächen die rechtlichen Grundlagen vor.

Anlage(n):

Entwurf der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht

Satzung der Stadt Beckum vom _____ über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den aus der Anlage zur Satzung ersichtlichen Teilbereich westlich der Oelder Straße und südlich Elsterkamp

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die in der Anlage zur Satzung bezeichneten Flächen sind Teil der geplanten Wohngebietentwicklung „An der Steinbruchallee“. Aktuell besteht kein Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern über die Entwicklung der Fläche. Da in diesem Bereich eine städtebauliche Entwicklung aufgrund der Grundstückszuschnitte indes nur im Rahmen einer Flächenneuordnung möglich ist, sollen mit der Vorkaufsrechtssatzung die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erwerb der Grundstücke geschaffen werden.

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Beckum steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den in § 2 dieser Satzung genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Teilbereich westlich der Oelder Straße und südlich Elsterkamp. Der Geltungsbereich ist der Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung zu entnehmen und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum

- Beschluss des Vorentwurfs
- Beschluss der Beteiligung der Bürgerschaft
- Beschluss über einen Prüfauftrag zur Querung des Hellbachtals
- Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
05.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Vorentwurf zur Neugestaltung des Grünzugs „östliches Hellbachtal“ einschließlich der ökologischen Verbesserung des Hellbachs wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Planungen weiter voranzutreiben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Vorentwurfs gemäß Anlage 1 zur Vorlage eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die unterschiedlichen Varianten zur Querung des Hellbachtals zwischen Adolf-Kolping-Straße und Am Hellbach zu prüfen und eine Vorzugsvariante zu erarbeiten.
4. Die Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über den Erhalt und die Pflege des „Hellbachteichs“ sowie die Sanierung und Instandsetzung des „Christophorus-Weges“ wird abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten hierüber zu informieren.

Kosten/Folgekosten

Wie in den Erläuterungen dargelegt, fallen nach erster Kostenschätzung für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme Kosten in Höhe von rund 3,9 Millionen Euro einschließlich Planungs- und Nebenkosten an. Davon entfallen gemäß der Kostenschätzung rund 1,8 Millionen Euro auf den gewässerökologischen Umbau und rund 2,1 Millionen Euro auf die städtebauliche Aufwertung. Eine Förderung der Gesamtmaßnahme von rund 2,7 Millionen Euro ist zu erwarten.

Des Weiteren entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind. Im Falle der Umsetzung des Projektes sind weiterhin die Mittel in den Haushaltsplänen der jeweiligen Folgejahre zu veranschlagen. Dabei sind auch Folgekosten für Instandhaltung und Abschreibung zu berücksichtigen.

Finanzierung

Im Haushalt 2023 wurden unter dem Produktkonto 090101.542900 – Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen – Mittel für die Planung eingestellt. Demgegenüber wurde unter dem Produktkonto 090101.414100 – Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land – im Jahr 2023 eine rückwirkende Förderung berücksichtigt.

Sofern die Planung fortgeführt werden soll, ist dies in den folgenden Haushaltsjahren zu berücksichtigen. Hierfür sollen – ergänzend über die Änderungsliste – im Haushalt 2024 unter dem Produktkonto 130105.785201 – Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen – bei der Investitionsmaßnahme 0048 – Umgestaltung Hellbach/Hellbachtal – Mittel von insgesamt 3.538.000 Euro in den Jahren 2024 und 2025 unter Berücksichtigung einer Landesförderung von 2.482.800 Euro eingestellt werden. Der städtische Eigenanteil bei dieser Investitionsmaßnahme in den Jahren 2024 und 2025 erhöht sich über die Ergänzungen im Rahmen der Änderungsliste um 367.400 Euro.

Unter dem Produktkonto 060505.783208 – Spiel-, Sport und Turngeräte – bei der Investitionsmaßnahme 00190020 – Spielplatz Hellbach – sind ebenfalls in den Jahren 2024 und 2025 300.000 Euro – unter Berücksichtigung einer Landesförderung von 180.000 Euro – veranschlagt.

Die vorbereitende Planung soll der jeweiligen Investition anteilig zugeordnet werden. Demgegenüber ist die jeweils geplante – rückwirkende – Förderung zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Die Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum ist ein Leitprojekt (Projekt C01) aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für Neubeckum (ISEK Neubeckum). Das ISEK Neubeckum wurde in einem umfangreichen Beteiligungsprozess mit der Öffentlichkeit erarbeitet und vom Rat der Stadt Beckum am 25.06.2020 einstimmig beschlossen. Darin wird formuliert, dass das östliche Hellbachtal zwischen 2021 und 2028 als Freizeit- und Erholungsort für alle Alters- und Nutzergruppen und unter Berücksichtigung der Aspekte Barrierefreiheit, Klimaschutz und Klimaanpassung erneuert werden soll.

Im Rahmen der Gesamtanalyse wurde ersichtlich, dass die Ziele des Gewässerschutzes ebenfalls zu berücksichtigen sind. Gemäß §§ 6 und 27 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ist der in Teilen aufgestaute Hellbach von der Stadt Beckum in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen (siehe dazu die weiteren Erläuterungen unter gewässerökologische Planungsgrundlagen). Für die Umsetzung können Fördermittel nach der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie (Fördersatz bis zu 80 Prozent) akquiriert werden.

Zur Betrachtung aller erforderlichen Maßnahmen in diesem Gewässerabschnitt wurde der Planungsraum um das östlich angrenzende Waldgebiet erweitert. In diesem Abschnitt sind zwingend 2 Querbauwerke zurückzubauen (siehe gewässerökologische Planungsgrundlagen). Ziel der Kombination der gewässerökologischen Erfordernisse mit den städtebaulichen Zielen aus dem ISEK Neubeckum sind gestalterische und wirtschaftliche Synergien. Zum einen können gegebenenfalls über Förderungen aus dem Gewässerbau einzelne Elemente einer städtebaulichen Aufwertung mitfinanziert werden. Im Vergleich zur Städtebauförderung (Fördersatz bis zu 60 Prozent) ist die Förderquote höher.

Zum anderen ermöglicht die gewässerökologische Betrachtung als Basis eine ganzheitliche städtebauliche Aufwertung des östlichen Hellbachtals entsprechend dem ISEK Neubeckum.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 22.08.2023 hat die Verwaltung über die Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (kurz Städtebauförderlinie 2023) berichtet (siehe Vorlage 2023/0233). In der Folge wurde der erforderliche „Erstantrag“ für das ISEK Neubeckum gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 19.10.2023 (siehe Vorlage 2023/0263 und Niederschrift zur Sitzung) gestellt. Die Neugestaltung des östlichen Hellbachtals ist Teil dieses Erstantrags und sollte daher zügig vorangetrieben werden. Entsprechend der neuen Städtebauförderrichtlinie 2023 können Fördermittel nur noch in einem begrenzten Zeitraum beantragt werden. Die Verwaltung geht aktuell davon aus, im Jahr 2026 den letzten Förderantrag für die Gesamtmaßnahme ISEK Neubeckum stellen zu können.

Gewässerökologische Planungsgrundlagen

1. Hellbach (Gewässerentwicklung)

Der im östlichen Hellbachtal verlaufende und in Teilen aufgestaute Hellbach ist als berichtspflichtiges Gewässer von der Stadt Beckum als zuständige Bewirtschafterin in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen (§§ 6 und 27 WHG). Die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen sind in Umsetzungsfahrplänen des Landes Nordrhein-Westfalen beschrieben und verbindlich bis 2033 umzusetzen. Für den von der Planung betroffenen Gewässerabschnitt sind konkret Maßnahmen zum Rückbau von Querbauwerken im östlichen Waldgebiet, die Aufhebung der Stauhaltung im Hellbach und ökologische Verbesserung durch die Schaffung naturnaher Fließgewässerverhältnisse gefordert (Steckbrief DE_NRW_3282_7802, www.flussgebiete.nrw).

Das Stauwehr im „Dammbauwerk“ und die Wasserfläche des zu einem stehenden Gewässer aufgestauten Hellbachs stellen eine ökologische Barriere dar. Die Staustufe und der „Teich“ können nicht von den für den guten ökologischen Zustand erforderlichen fließgewässerbewohnenden Tier- und Pflanzenarten durchwandert werden. Diese fehlende sogenannte „lineare ökologische Durchgängigkeit“ ist zu beseitigen. Als Mindestanforderung ist dazu eine naturnahe Gewässerentwicklung auf einen Korridor von 10 bis 15 Meter Breite zwischen Hauptstraße und ehemaligem Grillplatz im Oberlauf gemäß aktuellen Regelwerken herzustellen (siehe dazu unter anderem Blaue Richtlinie, Handbuch Querbauwerke).

2. Hellbachteich

Der Hellbachteich wird vom Hellbach gespeist. Die Wasserqualität im Teich leidet immer wieder an dem hohen Stoff- und Nährstoffeintrag. Der Stoffeintrag bedingt eine hohe Produktion von Algen und führt damit zu einer ständigen Ablagerung von organischen Sedimenten. Einhergehend mit einer hohen Verdunstungsrate im Sommer führt ein ständig geringer werdender Wasserstand im Teich zu Erwärmung und Sauerstoffmangel des Wassers. Dem kann nur mit einer regelmäßigen Teichentschlammung begegnet werden.

3. Dammbauwerk:

Im Jahr 2019 wurde gutachterlich festgestellt, dass das Dammbauwerk des Hellbachteichs standsicher ist, jedoch das Wasserablaufrohr im Bauwerk undicht und demnach sanierungsbedürftig ist. Das Absacken des Weges auf dem Damm ist auf den Bodenaustrag durch den undichten Wasserablauf zurückzuführen.

Um einen weiteren Bodenaustrag zu verhindern und den Druck vom Damm zu nehmen, wurde der Wasserspiegel im Teich seitdem abgesenkt. Eine Sanierung des Wasserablaufrohrs verursacht gemäß einer gutachterlichen Kalkulation Kosten im 6-stelligen Bereich.

Der Damm ist vermessungstechnisch auf Veränderungen geprüft worden. Monatlich wird seitdem eine optische Prüfung der Wegoberfläche durchgeführt. Seit der Wiederfreigabe des Weges im Jahr 2019 sind keine Veränderungen festgestellt worden. Die Verkehrssicherheit des Weges ist aktuell gegeben. Der Zustand der Wegeoberfläche ist jedoch grundsätzlich erneuerungsbedürftig. Aufgrund der Steigung in Richtung Adolf-Kolping-Straße ist der Weg auf dem Dammbauwerk nicht barrierefrei.

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 24.06.2021

In seiner Sitzung am 24.06.2021 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung folgenden Beschluss gefasst (siehe auch Niederschrift zu Sitzung):

„Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu folgenden Inhalten zu erstellen: „der Hellbach soll entschlammt werden, unter der Prämisse des Erhalts des Hellbachteichs ist eine naturnahe Gewässerentwicklung und ökologische Durchgängigkeit herzustellen, das Dammbauwerk soll saniert werden, der Hellbachspielplatz soll aufgewertet werden; hierbei ist das Element Wasser aufzugreifen. Die Bürgerschaft ist in die Planung einzubeziehen“.

Der gefasste Beschluss war Ausgangspunkt des Planungsprozesses und die Umsetzung wurde daraufhin geprüft.

Prüfung der Umsetzbarkeit des Beschlusses

Zum Einstieg in den Planungsprozess hat die Verwaltung im September 2023 einen Planungsauftrag an die DTP Landschaftsarchitekten GmbH aus Essen vergeben. Für den Gewässerbau hat das Planungsbüro die Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH aus Erftstadt (Standort Düsseldorf) hinzugezogen.

Nach umfassender Grundlagenrecherche und anschließender Variantenprüfung wurde festgestellt, dass ein vollständiger Erhalt des Hellbachteiches in der heutigen Form aus gewässerrechtlichen Gründen nicht möglich ist. Der Hellbachteich kann allenfalls in einer verkleinerten Form erhalten bleiben, da Fläche benötigt wird, um den Gewässerverlauf des Hellbachs vom Teich getrennt zu führen. Weiterhin ist zur Trennung des Gewässers vom Teich ein Dammbauwerk erforderlich. Nach überschlägiger Kostenermittlung verursacht ein solches Dammbauwerk – in Abhängigkeit von den konkreten Bodenverhältnissen – Kosten in Höhe von 350.000 bis 500.000 Euro (netto). Hinzu kommen in einer solchen Variante mögliche Kosten einer Teilsanierung des bestehenden Dammbauwerks sowie Kosten für die technische und gestalterische Herrichtung des Teiches. Es ist davon auszugehen, dass in einer Variante mit Erhalt des Teichs die Instandhaltungs- und Pflegekosten deutlich höher sind.

Topografiebedingt würde ein Dammbauwerk zur Trennung des Hellbachs vom Teich in Richtung Westen auf eine Höhe von bis zu rund 3,00 Meter ansteigen und somit eine städtebauliche Barriere darstellen, die weder das Gewässer noch den Teich erlebbarer macht. Weiterhin verbleibt weniger Platz für die Gestaltung des Auenparks als Freizeit- und Erholungsort.

Zudem ist nicht zu erwarten, dass ein verkleinerter Hellbachteich ganzjährig Wasser führen würde. Da der Hellbach in diesem Oberlaufabschnitt generell eine relativ geringe Wassermenge führt, kann nur bei Hochwasser mit Wassereinleitungen vom Hellbach in den Teich ausgegangen werden. Wasserentnahmen aus Fließgewässern sind erlaubnispflichtig und in Zeiten mit geringen Niederschlagsmengen nahezu unrealistisch.

Ein teilweises bis völliges Austrocknen des Teichs ohne künstliche Frischwassereinleitung ist relativ wahrscheinlich.

Aufgrund der vorherigen Ausführungen ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, dass der gefasste Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung am 24.06.2021 aus gewässerrechtlichen Gründen nur teilweise umsetzbar ist. Der Erhalt des Hellbachteichs nach vorheriger Sanierung des Dammbauwerks ist aus Sicht der Verwaltung keine wirtschaftlich umsetzbare Option.

Beschreibung des Vorentwurfs

Die Planungsbüros haben daraufhin einen Vorentwurf erarbeitet, der den zuvor genannten städtebaulichen und gewässerökologischen Vorgaben vollumfänglich entspricht. Der Vorentwurf ist als Anlage 1 zur Vorlage beigefügt und wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 23.01.2024 durch die Planungsbüros vorgestellt.

Es wird vorgeschlagen, dass der Hellbach zukünftig mäandrierend durch den Abschnitt am Spielplatz sowie durch den Abschnitt des heutigen Hellbachteiches verläuft. Sowohl der Teich als auch das Dammbauwerk sollen gemäß dem Vorentwurf rückgebaut werden. Im gesamten Bereich können Primärauen rund um den Hellbach angelegt werden. Der gesamte Bereich ist als Auenpark offen gestaltet und in Ost-West-Richtung durchquerbar. Gleichzeitig kann der Auenpark bei einem Hochwasserereignis überflutet werden (Retentionsraum).

Im Bereich des heutigen Hellbachteiches bleibt ausreichend Platz für eine ergänzende städtebauliche Aufwertung als Freizeit- und Erholungsort für alle Bevölkerungsgruppen. Hier sollen weiterhin grüne Becken und Auenblickpunkte angelegt werden. Durch das gesamte Gebiet verläuft in Ost-West-Richtung ein qualitätsvoller Fuß- und Radweg.

Weiterhin soll der Hellbach im Osten zukünftig mäandrierend durch das Waldgebiet verlaufen. Hier soll ein Auenwald entstehen, der ebenso als Retentionsraum dient. Der bestehende Weg durch das Waldgebiet soll erhalten und aufgewertet werden.

Zwischen Auenpark und Auenwald soll auf der Fläche des ehemaligen Grillplatzes ein Ort mit Aufenthaltsqualität (beispielsweise ein Picknickplatz) entstehen. Der Spielplatz soll auf seiner bestehenden Fläche neu angelegt werden. Als Verbindung in Richtung Westen ist auf der Hauptstraße eine alternative Querungshilfe denkbar.

Die detaillierte Ausgestaltung der Auenblickpunkte, der grünen Becken, des Aufenthaltsbereichs auf dem ehemaligen Grillplatz oder des Spielplatzes ist nicht Teil des Vorentwurfs und wird im weiteren Planungsprozess betrachtet. Eine politische Beratung hierzu soll daher planmäßig auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Aus wirtschaftlichen, gestalterischen und ökologischen Gründen empfiehlt die Verwaltung die Weiterverfolgung des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Vorentwurfs und damit den Rückbau des Hellbachtals und des Dammbauwerks. Das östliche Hellbachtal kann mit dem Vorentwurf erlebbarer und vielfältiger gestaltet werden. Durch den Entfall des Dammbauwerks kann das Tal zudem offen gestaltet und in Ost-West-Richtung durchquert werden.

Querung des Hellbachtals zwischen Adolf-Kolping-Straße und Am Hellbach

Zur barrierefreien Querung des östlichen Hellbachtals zwischen Adolf-Kolping-Straße und Am Hellbach schlagen die Planungsbüros aus gewässerökologischen und gestalterischen Gründen ein Brückenbauwerk vor. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit (Herstellungskosten, Pflege- und Instandhaltungskosten, Fördermöglichkeiten) schlägt die Verwaltung vor, die Querung zunächst aus dem Planungsprozess herauszulösen und einer eigenständigen Prüfung zu unterziehen.

Die denkbaren Varianten – darunter ein Brückenbauwerk, Rampenanlagen, Treppen oder auch weitere Lösungen – sollen auch vor dem Hintergrund der Barrierefreiheit und Gestaltung betrachtet werden. Auf dieser Grundlage soll eine politische Entscheidung herbeigeführt werden.

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 23.01.2024/Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 13.02.2024

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 23.01.2024 haben die Planungsbüros die in der Vorlage dargestellten gewässerökologischen Planungsgrundlagen, den bisherigen Arbeitsprozess und den als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Vorentwurf vorgestellt (siehe ebenso Vorlage 2024/0007). Die in dieser Vorlage erneut formulierten Beschlussvorschläge 1 bis 3 konnten in der Sitzung am 23.01.2024 jedoch nicht gefasst werden. Stattdessen hat der Ausschuss für Stadtentwicklung einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt bei der Unteren Wasserbehörde die schriftliche Aussage einzuholen, ob ein weiteres Durchlassen des Hellbachs durch den sogenannten Hellbachtal über 2033 hinaus rechtlich möglich ist und genehmigt werden kann.“

Die Verwaltung hat die Anfrage unmittelbar an den Kreis Warendorf weitergeleitet und die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Stellungnahme erhalten. Im Ergebnis wurde seitens des Kreises festgehalten, dass eine Aufrechterhaltung des Teiches über das Jahr 2033 hinaus ausgeschlossen ist. Die Erläuterungen der Verwaltung aus der Vorlage 2024/0007 werden seitens des Kreises ebenfalls bestätigt und bleiben daher unverändert mit dieser Beschlussvorlage bestehen.

Anregung/Beschwerde gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.01.2024

Mit Datum vom 20.01.2024 ist bei der Verwaltung eine Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingegangen. Die Anregung/Beschwerde wurde vom Rat der Stadt Beckum am 06.02.2024 an den Ausschuss für Stadtentwicklung verwiesen.

Der Petent wendet sich bezüglich des Erhalts und der Pflege des „Hellbachtals“ sowie der Sanierung und der Instandsetzung des „Christophorus-Wegs“ an den Bürgermeister.

Die Anregung knüpft an die Anregung gemäß § 24 GO NRW vom 26.08.2020 und den auf dieser Grundlage gefassten Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung am 24.06.2024 an. Aus den zuvor in dieser Vorlage genannten (gewässerrechtlichen) Gründen wird vorgeschlagen, der Anregung nicht zu folgen.

Kostenschätzung/Förderung

In der Vorlage 2024/0007 wurde die Finanzierung auf der Grundlage der ursprünglichen Planung aus dem ISEK Neubeckum von 2020 abgebildet. Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 23.01.2024 konnten noch keine belastbaren Aussagen zu den Kosten der Gesamtmaßnahme getroffen werden. Aufgrund der zeitlichen Erfordernisse hinsichtlich der Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wurde die Vorlage daher ohne Aussagen zu Kosten und lediglich mit einer Darstellung der im Haushaltsplanentwurf 2024 bislang vorgenommenen Veranschlagung eingebracht. Inzwischen liegt der Verwaltung eine Kostenschätzung nach DIN 276 vor. Die Kostenschätzung unterliegt einer „Worst-Case“-Betrachtung, da Aspekte wie die Bodenqualität noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Wie oben bereits dargelegt, stellt der gewässerökologische Umbau des Hellbachs die Basis für die Gesamtmaßnahme dar und ist daher auch die Grundlage, um das Tal städtebaulich aufwerten zu können. Für den gewässerökologischen Umbau werden Kosten in Höhe von etwa 1,8 Millionen Euro (inklusive Planungsleistungen) geschätzt. Nach Einschätzung der Verwaltung sind diese Kosten vollständig förderfähig mit Fördermitteln nach der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie (Förderquote maximal 80 Prozent). Die Verwaltung geht daher von einem Eigenanteil in Höhe von etwa 360.000 Euro aus.

Die Kosten für die städtebauliche Aufwertung werden auf etwa 4,2 Millionen Euro (inklusive Planungsleistungen) geschätzt. Hier mit einberechnet ist jedoch ein Brückenbauwerk über das gesamte Tal mit einem Kostenvolumen in Höhe von circa 1,4 Millionen Euro (inklusive Planungsleistungen). Ohne ein Brückenbauwerk verbleiben somit Kosten in Höhe von etwa 2,8 Millionen Euro. Eine einfache Querung zwischen Adolf-Kolping-Straße und „Am Hellbach“ in Form von Treppen oder Rampen ist in der Kostenschätzung enthalten. Eine barrierefreie Querung mit DIN-gerechten Rampen ist innerhalb der Kosten nicht berücksichtigt. Des Weiteren hat die Verwaltung die Kostenschätzung auf Einsparpotenziale geprüft. Diese belaufen sich auf etwa 700.000 Euro (inklusive Planungsleistungen). Die Einsparungen beziehen sich vor allem auf die Reduzierung der Initialpflanzung eines Auenwaldes im Bereich des Auenparks, sodass sich der Bereich ohne Eingriff entwickeln soll (Sukzessionsfläche). Hinzu kommen Einsparungen hinsichtlich der Reduzierung einzelner Ausstattungselemente. Aus Sicht der Verwaltung führen die Einsparungen nicht zu einer verminderten städtebaulichen Qualität und gefährden zudem auch nicht die Akquise der Städtebaufördermittel. Die geschätzten Kosten für die städtebauliche Aufwertung belaufen sich somit auf etwa 2,1 Millionen Euro (inklusive Planungsleistungen) und liegen damit innerhalb der im Erstantrag zur Städtebauförderung gemeldeten Summe. Bei einer Förderquote von maximal 60 Prozent in der Städtebauförderung wird von einem Eigenanteil von etwa 800.000 Euro ausgegangen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass auch die Kostenschätzung zur Städtebauförderung einem „Worst-Case“-Ansatz unterliegt. Des Weiteren ist es denkbar, dass einzelne Positionen der städtebaulichen Aufwertung auch in die Gewässerbauförderung einfließen können, sodass hier gegebenenfalls eine weitere Verringerung des Eigenanteils möglich ist.

Weitere Vorgehensweise

Mit den Beschlussvorschlägen sollen die Grundlagen geschaffen werden, den Planungsprozess weiter voranzutreiben. Bis Ende April 2024 sollen die Unterlagen für die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Gewässerbau durch die Planungsbüros erarbeitet werden. Die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis stellt gleichzeitig eine Fördervoraussetzung für Fördermittel nach dem WHG dar.

Im 2. Quartal 2024 soll ebenso eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit auf Grundlage des Vorentwurfs durchgeführt werden. Anregungen zur städtebaulichen Gestaltung des östlichen Hellbachtals fließen in den weiteren Planungsprozess ein.

Anlage(n):

- 1 Vorentwurf
- 2 Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 13.02.2024
- 3 Anregung/Beschwerde gemäß § 24 GO NRW vom 20.01.2024





Kreis Warendorf Postfach 110561 48207 Warendorf

Stadt Beckum
Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststr. 46
59269 Beckum

**Amt für Umweltschutz
und Straßenbau**

Auskunft erteilt
Herr Hackelbusch

Zimmer
D2.99

Telefon
02581 53-6600

Fax
02581 53-6699

E-Mail
André.Hackelbusch@kreis-warendorf.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

66.31.07-02 Reg. Nr. 11216

13.02.2024

Hellbachteich in Neubeckum
Ihre Anfrage vom 25.01.2024

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum“ haben Sie mich per E-Mail vom 25.01.2024 um Unterstützung bei der Beantwortung folgender Frage, so beschlossen im Stadtentwicklungsausschuss am 23.01.2024, gebeten:
Beschluss: „Die Verwaltung wird beauftragt bei der Unteren Wasserbehörde die schriftliche Aussage einzuholen, ob ein weiteres Durchlassen des Hellbachs durch den sogenannten Hellbachteich über 2033 hinaus rechtlich möglich ist und genehmigt werden kann.“

Zur Beantwortung dieser Frage sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz NRW (LWG) sowie die daraus erarbeiteten Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne heranzuziehen. Weiterhin sind zahlreiche Regelwerke wie z.B. Handbuch Querbauwerke, Blaue Richtlinie, Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept zu berücksichtigen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Aufrechterhaltung des Teiches über das Jahr 2033 hinaus ausgeschlossen ist.

In meinen Augen ist dies auch bereits mit der Beschlussvorlage 2024/0007 „Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum“ für den Stadtentwicklungsausschuss durch die Stadtverwaltung nachvollziehbar herausgearbeitet worden.

Im Einzelnen: Der Hellbach ist als berichtspflichtiges Gewässer Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung NRW. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung wurden für den Hellbach konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele gem. §§ 6 und 27 WHG benannt und im sog.

Öffnungszeiten
MO. – DO.: 08:00 – 16:00
Fr.: 08:00 – 14:00
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:
Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Telefon: 02581 53-0
Fax: 02581 53-1099
E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de



European
energy award
GOLD



Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC: WELADED1MST

TOP

Maßnahmenprogramm NRW festgeschrieben. Bezogen auf den Hellbach auf Höhe des Hellbachteiches sind dies konkret u.a.:

- Rückbau eines Querbauwerkes
- Schaffung naturnaher Fließverhältnisse

Die Verbindlichkeit der Zielerreichung eines guten Zustandes bzw. guten Potentials ist für Kommunen und deren Gewässerunterhalter (hier Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum) bindend. Die Übertragung der Gewässerunterhaltung auf einen Dritten (§ 62 LWG) entbindet nicht die Verpflichtung der Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Als Zeithorizont zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Maßnahmenprogramm NRW das Jahr 2033 verbindlich festgeschrieben.

Die Stauhaltung im Hellbach und der damit wahrnehmbare sog. Hellbachteich stellt eine massive Wanderungsbarriere für flussauf- und abwärts gerichtete Wanderungen der aquatischen Lebewesen für das Fließgewässer Hellbach dar. Durch die Aufstauung des Hellbach wird zudem der Sedimenttransport unterbunden. Hierdurch wird der von Natur aus vernetzte Lebensraum eines Fließgewässers gestört.

Die Umsetzung der Maßnahmen dient der Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Potentials gemäß §§ 6 und 27 WHG für den Hellbach. Die Zielerreichung ist gemäß §§ 62, 66 und 68 LWG für die Kommunen, Unterhaltungspflichtigen als auch für die Bewirtschaftungsbehörden verpflichtend und damit verbindlich umzusetzen. Somit widerspricht ein Belassen der Stauhaltung im Fließgewässer Hellbach den Bewirtschaftungszielen und ist daher über den festgesetzten Zeitraum 2033 nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



André Hackelbusch
Kreisbaudirektor

Eingang: STADT BECKUM

Bürgermeister

22.01.24 PB: G + Hr. W. W. W.

Z. W. V.

59269 Beckum, den 20.01.2024

An den Bürgermeister und den
Rat der Stadt Beckum

59269 Beckum

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**Betrifft:****Ergänzung und Erinnerung an den nur im Punkt 3 umgesetzten Antrag vom 26.08.2020**

- Erhalt und Pflege des Hellbachteichs
- Sanierung und Instandsetzung des Christophorus-Wegs

Bezug:

1. Anregung gemäß § 24 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.08.2020
2. Ergebnisse der Bürgerbeteiligungen an vier Abendveranstaltungen von ISEK in den Jahren 2018 und 2019
3. StEA-Sitzung vom 24.06.2021, Ergebnisprotokoll
4. Mein Telefonat mit Bürgermeister Herr Gerdhenrich am 07.04.2022
5. Beschlussvorlage des Fachbereichs Stadtentwicklung vom 23.01.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,
sehr geehrte Damen und Herren des Rats der Stadt Beckum,

wie aus der Beschlussvorlage des Fachbereichs Stadtentwicklung für den 23.01.2024 hervorgeht, werden alle Arbeitsergebnisse und Beschlüsse der Vorjahre außer Acht gelassen und ein Modell zur Vorlage gebracht, das sicher weder bei den Ergebnissen von ISEK noch bei dem StEA-Beschluss vom 24.06.2021 wiederfindet.

Eine Bürgerbeteiligung ist erst nach der Behandlung der Beschlussvorlage vorgesehen. Da stimmt doch wohl die Reihenfolge nicht.

Wir beantragen, die ISEK-Ergebnisse und die StEA-Beschlüsse vom 24.06.2021 zu beachten, den Ablauf zu stoppen und in die richtige Reihenfolge zu bringen.

Wir hoffen sehr, dass Sie unserem Antrag entsprechen.

8

TOP Ö